

**8870****Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung  
des Kantons Waadt (Finanzartikel)**

(Vom 25. September 1968)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 29. und 30. Juni 1968 haben die Stimmberechtigten des Kantons Waadt ein Dekret des Grossen Rates vom 20. Mai 1968 über die Revision der Artikel 45–51 der Kantonsverfassung (Finanzartikel) mit 12 177 Ja gegen 1184 Nein gutgeheissen. Mit Schreiben vom 19. Juli 1968 sucht der Staatsrat des Kantons Waadt um die eidgenössische Gewährleistung der revidierten Verfassungsbestimmungen nach.

Die bisherigen und die neuen Texte lauten (Übersetzung):

**Bisheriger Text**

Art. 45

Die Staatsausgaben werden vom Grossen Rat beschlossen.

Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat in seiner ordentlichen Herbstsession den Voranschlag, d.h. eine Aufstellung der für das Rechnungsjahr vorgesehenen mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben. Der Voranschlag umfasst:

I. Bei den Einnahmen:

a. die wahrscheinlichen Einnahmen des Rechnungsjahres aus den Er-

**Neuer Text**

Art. 45

*Unverändert.*

Das Gesetz regelt die Zuständigkeit des Staatsrates für die unvorhergesehenen, dringlichen und ausserordentlichen Fälle.

**Bisheriger Text**

trägnissen des Staatsvermögens und aus dem Ertrag der jährlichen Steuern;

- b. die dem Staatsrat aus den Kapitalien oder durch Gesetze und Sonderdekrete, welche Arbeiten und ausserordentliche Ausgaben vorsehen, zur Verfügung gestellten Mittel.

**II. Bei den Ausgaben :**

Einzelheiten über die vom ordentlichen und vom ausserordentlichen Dienstzweig der allgemeinen Verwaltung und von jedem Departement für das Rechnungsjahr benötigten Summen.

**Art. 46**

Sonderdekrete, die während des Rechnungsjahres über ausserordentliche, im Voranschlag nicht aufgenommene Ausgaben verfügen, können die nötigen Geldmittel vorsehen und sie dem Staatsrat als Nachtragskredite zur Verfügung stellen.

Das Gesetz regelt die Zuständigkeit des Staatsrates für die unvorhergesehenen Fälle.

**Art. 47**

*Aufgehoben* (BBl 1948, III, 118).

**Neuer Text****Art. 46**

Der Staatsrat legt dem Grossen Rat in seiner Herbstsession den Voranschlag über alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres sowie die Amortisationen vor; ausgenommen hievon sind jene gemäss Artikel 47.

Einzig die dringlichen und nicht voraussehbaren Ausgaben können während des Rechnungsjahres Gegenstand von Nachtragskrediten zum Voranschlag bilden.

**Art. 47**

Ausgaben, die ihrer Natur und Wichtigkeit nach die ordentlichen Erneuerungs- und Verbesserungsarbeiten am öffentlichen Besitz sowie am Verwaltungsvermögen des Kantons übersteigen, bilden Gegenstand eines Sonderdekretes.

Diese Investitionsausgaben sind mit dem Anteil, der auf den Staat ent-

**Bisheriger Text**

## Art. 48

Überschreiten die Ausgaben die im Voranschlag und in den Sonderdekreten eingesetzten Summen, so ist der Staatsrat gehalten, in der ersten Session des Grossen Rates Bericht zu erstatten und die Gewährung der zur Beendigung der Arbeiten oder Deckung der Ausgaben notwendigen Geldmittel zu verlangen.

**Neuer Text**

fällt, in die Bilanz aufzunehmen. Sie sind innert höchstens dreissig Jahren zu amortisieren, und zwar vom Ende jenes Jahres an gerechnet, in dem sie beschlossen wurden.

## Art. 48

Der Staatsrat legt dem Grossen Rat jedes Jahr die Staatsrechnung und die Bilanz vor, die veröffentlicht werden. Bevor der Grosse Rat dazu Stellung nimmt, lässt er sie durch eine ständige Kommission überprüfen.

Die Rechnungen werden in eine Betriebsrechnung sowie in eine Gewinn- und Verlustrechnung aufgeteilt.

Die Betriebsrechnung umfasst:

- a. die laufenden Ausgaben und Einnahmen;
- b. die unvorhergesehenen und dringlichen Ausgaben, die der Staatsrat in eigener Kompetenz gemacht hat;
- c. die im Laufe des Rechnungsjahres beschlossenen zusätzlichen Ausgaben und Einnahmen;
- d. die Amortisationen der Investitionsausgaben gemäss Artikel 47.

Die Gewinn- und Verlustrechnung umfasst:

- a. den Überschuss der Ausgaben oder der Einnahmen der Betriebsrechnung;
- b. die Wertverminderungen und -vermehrungen auf Bilanzposten;
- c. die ausserordentlichen Lasten und Erträge.

Der aus der Gewinn- und Verlustrechnung sich ergebende Gewinn wird einem speziellen Reservefonds überwiesen.

**Bisheriger Text**

## Art. 49

Der Staatsrat geht zu Lasten des Staates keine Schuld ein, ohne dass sie durch Gesetz oder Dekret des Grossen Rates bewilligt wäre.

Insbesondere kann er sich bei der Kantonalbank oder andern Finanzinstituten kein Schuldkonto zu Lasten des Staates eröffnen lassen, ohne dass ein Dekret des Grossen Rates diese Operation ausdrücklich bewilligt.

Alles unter Vorbehalt der in Artikel 27 dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen.

Die Kapitalien der durch das Gesetz geschaffenen Versicherungsanstalten bleiben im Eigentum der Beitragspflichtigen dieser Anstalten. Sie werden von jenen des Staates getrennt verwaltet und können dem Zweck, dem sie gewidmet sind, nicht entfremdet werden.

## Art. 50

Der Grosse Rat lässt sich über den Vollzug der Gesetze und Dekrete sowie über die Rechtspflege jährlich Bericht erstatten.

**Neuer Text**

## Art. 49

Das aus der Gewinn- und Verlustrechnung sich ergebende Defizit wird aus dem speziellen Reservefonds gedeckt. Fehlt ein solcher, so ist es aus neuen Geldmitteln des nächstmöglichen Geschäftsjahres zu decken.

Vorbehalten bleiben Kriegszeiten oder schwere Wirtschaftskrisen.

Das Gesetz bestimmt die Regeln über

- a. die Buchführung;
- b. die Aufstellung der Bilanz und die Bewertung ihrer Elemente;
- c. die Vorlegung des Voranschlages, der Staatsrechnung und der Bilanz.

## Art. 50

Der Staatsrat geht zu Lasten des Staates keine Schuld ein, ohne dass sie durch Gesetz oder Dekret des Grossen Rates bewilligt wäre.

Die Kapitalien der durch das Gesetz geschaffenen Versicherungsanstalten bleiben im Eigentum der Beitragspflichtigen dieser Anstalten. Sie werden von jenen des Staates getrennt

**Bisheriger Text****Neuer Text**

verwaltet und können dem Zweck, dem sie gewidmet sind, nicht entfremdet werden.

## Art. 51

Der Grosse Rat erhält die Staatsrechnung und schliesst sie ab; sie wird veröffentlicht. Diese Rechnung ist vorgängig einer Sonderkommission des Grossen Rates zu unterbreiten.

## Art. 51

Der Grosse Rat lässt sich über den Vollzug der Gesetze und Dekrete sowie über die Rechtspflege jährlich Bericht erstatten.

Die in den letzten Jahren immer häufiger gewordenen, ausserhalb des Voranschlages beschlossenen, zur Hauptsache durch die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons bedingten Kredite sowie die Art der Rechnungsvorlage haben die öffentliche Meinung im Kanton Waadt beunruhigt und wurden mehrmals im Grossen Rat besprochen. In der Tat führten die praktischen Bedürfnisse zu einem System, das mit der kantonalen Verfassung nicht mehr voll im Einklang stand und Lucken enthielt. Die vorliegende Revision will präzise allgemeine Regeln über den Voranschlag und die Staatsrechnung in die kantonale Verfassung einführen. Der erste Absatz des Artikels 45 ist unverändert geblieben. Als 2. Absatz wurde der bisherige Artikel 46, Absatz 2 übernommen und präzisiert. Er erlaubt dem Grossen Rat, seine Kompetenz dem Staatsrat durch eine allgemeine Gesetzesklausel für unvorhergesehene, dringliche und ausserordentliche Ausgaben, die sofort gemacht werden müssen, zu delegieren. Es handelt sich dabei immerhin um laufende Ausgaben, die in der durch Artikel 48, Absatz 3 vorgesehenen Betriebsrechnung enthalten sein müssen. Artikel 46, Absatz 1 zählt auf, was im Voranschlag enthalten sein muss, während Absatz 2 die Praxis der Nachtragskredite bestätigt. Artikel 47 umschreibt den Begriff des ausserordentlichen, tilgbaren Kredits, dessen Tilgung auf höchstens dreissig Jahre festgesetzt wird. Die in Artikel 48, Absatz 1 vorgesehene, mit der Prüfung der Staatsrechnung beauftragte ständige Kommission ist die Finanzkommission des Grossen Rates. Im übrigen regelt dieser Artikel die Frage der Staatsrechnung, die in Zukunft aus einer Betriebs- und einer Gewinn- und Verlustrechnung bestehen wird. Dazu sieht er einen besonderen Reservefonds, der ein Hauptelement des vorgeschlagenen Systems ist, vor. Dieser Fonds soll in normalen Zeiten geäuftet werden, um die Ausgabenüberschüsse einer Krisenzeit decken zu können. Er soll nach Möglichkeit das Zurückgreifen auf neue Einnahmen verhindern, die in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten erhoben werden müssten, was zugleich schwierig und unrationell wäre. Sollte der Fonds eines Tages erschöpft sein, dann müssten neue Einnahmen im nächstmöglichen Rechnungsjahr gefunden werden, ausgenommen in Kriegszeiten oder bei einer schweren wirtschaftlichen Krise. Artikel 49 überlässt es

dem Gesetze, Regeln über die Buchführung, die Aufstellung der Bilanz und die Bewertung ihrer Elemente sowie über die Vorlegung des Voranschlages, der Staatsrechnung und der Bilanz aufzustellen. Artikel 50 stellt, wie der bisherige Artikel 49, den Grundsatz auf, dass der Staatsrat keine Schuld zu Lasten des Staates ohne die Bewilligung des Grossen Rates eingehen darf. Er sieht zudem vor, dass die Kapitalien der durch Gesetz geschaffenen Versicherungsanstalten getrennt von jenen des Staates verwaltet werden müssen und dem Zwecke, dem sie gewidmet sind, nicht entfremdet werden können. Endlich übernimmt Artikel 51 den bisherigen Artikel 50 unverändert. Wenn es einmal durch das Gesetz eingeführt sein wird, soll dieses neue System eine klare Beurteilung der wirklichen Finanzlage des Staates erlauben.

Die Regelung der kantonalen Finanzen liegt ausschliesslich in der Zuständigkeit des kantonalen Rechtes. Die revidierten Bestimmungen enthalten nichts, das der Bundesverfassung zuwiderläuft. Wir beantragen Ihnen daher, den Änderungen durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. September 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Spühler**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Gewährleistung der geänderten Verfassung  
des Kantons Waadt (Finanzartikel)**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. September 1963,  
in Erwägung, dass die vorliegenden Verfassungsänderungen nichts der  
Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1

Den in der Volksabstimmung vom 29./30. Juni 1963 angenommenen Änderungen der Artikel 45–51 der Verfassung des Kantons Waadt wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Waadt (Finanzartikel) (Vom 25. September 1968)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8870
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1963
Date	
Data	
Seite	742-748
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 257

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.